

Veröffentlichung war sogar erwünscht

Zeitung zeigt Fotos der Amoklauf-Opfer und nennt deren Namen

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über den Amoklauf von Newtown (US-Bundesstaat Connecticut) unter der Überschrift: „Das sind die Opfer des Wahnsinns-Killers“. Der Schwerpunkt der Berichterstattung liegt bei den Opfern des Verbrechens. Die Zeitung nennt sie beim Namen und berichtet, wo und wie sie in der Schule gestorben sind. Zum Beitrag gehört eine Bildergalerie mit Fotos der toten Kinder. Vor- und Nachnamen werden genannt. Die Zeitung berichtet auch über den Täter und die Hintergründe der Tat. Eingeklinkt in den Text ist ein Foto des Täters. Ein Leser der Zeitung kritisiert die identifizierende Darstellung von insgesamt 13 Opfern des Amoklaufes. Er hält die Wiedergabe der Vor- und Nachnamen für presseethisch nicht vertretbar. Seine Kritik richtet sich nicht nur gegen die Darstellung der Opfer, sondern auch auf jene des Täters. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass die kritisierten Fotos von den engsten Angehörigen der Opfer den Medien zur Verfügung gestellt worden seien. Eine Veröffentlichung des Materials sei ausdrücklich gestattet, ja sogar erwünscht gewesen. Unbestritten sei das überragende öffentliche Informationsinteresse an dem Amoklauf von Newtown. Der Umgang mit Opfern sei in Ziffer 8, Richtlinie 8.1, klar geregelt. Ausnahmen könnten bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Umständen gerechtfertigt sein. Diese Ausnahmen seien im Fall Newtown gegeben. Die von den Nachrichtenagenturen verbreiteten Fotos hätten den Vermerk „Provided by the family“ getragen. Die Redaktion habe darauf geachtet, dass nur Fotos mit diesem Hinweis veröffentlicht worden seien. Die betroffenen Familien seien nicht nur mit den Veröffentlichungen von Fotos und Namen einverstanden gewesen, sondern hätten vielmehr sogar gewollt, dass die Welt Anteil an ihrem Schicksal nehme. Über den Amokläufer durfte nach Meinung der Zeitung identifizierend berichtet werden, da er durch die Tat zweifellos zu einer Person der Zeitgeschichte geworden sei.

Im vorliegenden Fall ist auch unter Berücksichtigung der Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) eine Verletzung presseethischer Grundsätze nicht gegeben. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist die Tatsache, dass die Angehörigen der Opfer mit der Veröffentlichung von Fotos und Namen einverstanden waren und diese sogar ausdrücklich gewollt haben. Die Hinterbliebenen haben den in Ziffer 8 geforderten Schutz vor Identifizierung selbst aufgehoben. Fotos ohne den Vermerk „Provided by the family“ hat die Redaktion nicht veröffentlicht. Auch die Nennung des Täternamens und der Abdruck seines Fotos sind nicht zu kritisieren. Auch hier entscheidet der Beschwerdeausschuss im Hinblick auf Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des

Pressekodex, indem er das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Persönlichkeitsrechte des Täters abwägt. Das Informationsinteresse überwiegt hier eindeutig. Der Amokläufer wurde durch seine Tat zu einer Person der Zeitgeschichte und muss deshalb eine identifizierende Berichterstattung hinnehmen. 0759/12/2

Aktenzeichen:0759/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet